

## Satzung

### des Vereins zur Förderung der schulischen und beruflichen

#### Integration von Jugendlichen

##### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der schulischen und beruflichen Integration von Jugendlichen „.  
Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Zusatz „ e. V. „ .
2. Sitz des Vereins ist Zittau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, die Jugendpflege und Jugendfürsorge, sowie die Unterstützung lernbehinderter und sozial benachteiligter, hilfsbedürftiger Jugendlicher im Besonderen am Beruflichen Schulzentrum für Technik Zittau.
2. Der Verein ermöglicht durch Geld - und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung des Schulzentrums über die verfügbaren Maßnahmen - auch solche kultureller Art - , die im Aufgabenbereich eines modernen Berufsschulzentrums förderungswürdig sind.

##### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern und
  - c) Ehrenmitgliedern.
2. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

4. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss, Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder Auflösung des Vereins.
6. Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich darzulegen, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 3- Monatsfrist zulässig.
7. Ein Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug. Gegen die Ausschlusserklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.
8. Der Verein besteht auch im Falle des Ausschlusses von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und kann auch keine Auseinandersetzung verlangen.

## § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
  - c) der Schulbeirat

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Der Vorstand vertritt den Verein (die Vereinsmitglieder) - auch bei Rechtsstreitigkeiten - und führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
3. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, höchstens jedoch für die Dauer von einem Jahr.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitgliedern, von denen einer der Vorsitzende sein muss.
6. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Wenn der Vorstand Verpflichtungen für den Verein übernimmt, muss er die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränken.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich mittels einfachen Brief durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, hierfür ist eine drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
3. Die Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - Wahl des Vorstandes
  - Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.
  - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
  - Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.
5. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 40 % aller Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

## § 8 Schulbeirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei Bedarf auf die Dauer von 2 Jahren einen Schulbeirat. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

## § 9 Formvorschriften

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem zu wählenden Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose sowie Senioren bis zu 50% ermäßigen.

## § 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung

festzuhalten.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

## § 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Löbau - Zittau, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung am Beruflichen Schulzentrum für Technik Zittau einsetzen soll.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 10.03.1999 beschlossen.

Gründungsmitglieder:

Dieter Weise  
Steffen Schmidt  
Christian Stäritz  
Rolf Lehnert  
Uta Casall  
Werner Thomas  
Thomas Bretschneider